

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 14

Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff. StGB

I. Rechtsgut: Ehre (nach h.M.: „dualistischer Ehrbegriff“: personaler („innere Ehre“) **und** sozialer („äußere Ehre“) Geltungswert der Person).

II. Systematik der Beleidigungsdelikte

Übersicht über die Beleidigungsdelikte §§ 185–187 StGB	Gegenüber dem Beleidigten	Gegenüber Dritten ("in Beziehung auf einen anderen")
Abgabe eines Werturteils	§ 185 StGB	§ 185 StGB (bei öffentlicher Verbreitung/in einer Versammlung/Verbreitung eines Inhalts oder mittels einer Täglichkeit Var. 2)
Behauptung einer Tatsache , die wahr ist	§§ 185, 192 StGB	§§ 185, 192 StGB
Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache , deren Wahrheitsgehalt nicht erweislich ist	§ 185 StGB	§ 186 StGB (bei öffentlicher Verbreitung/in einer Versammlung/Verbreitung eines Inhalts Var. 2) – vgl. auch § 188 I StGB
Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache , die unwahr ist	§ 185 StGB	§ 187 StGB (notwendig: wider besseres Wissen) – bei öffentlicher Verbreitung/in einer Versammlung/Verbreitung eines Inhalts Var. 2 – vgl. auch § 188 II StGB

III. Sonderprobleme

1. Die beleidigungsfähigen Subjekte

- a) **natürliche Personen** = sämtliche lebende Personen, also auch Säuglinge, Geisteskranke; nicht aber Verstorbene (str.).
- b) **Personenmehrheiten** (z.B.: Bundeswehr, Parteien) als solche, sofern sie (1) eine rechtlich anerkannte soziale Funktion erfüllen und (2) einen einheitlichen Willen bilden können (str.). Spezialfall: die in § 194 III 2, 3; IV StGB genannten Gruppen. Nicht beleidigungsfähig sind z.B.: „Die Studenten“ oder „Stammtischrunden“.
- c) **Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung** = Beleidigung von Einzelpersonen „getarnt“ durch eine Kollektivbezeichnung. Dies ist möglich, wenn (1) der Personenkreis zahlenmäßig klar abgrenzbar und überschaubar ist und (2) ein Bezug auf bestimmte individualisierbare Personen hergestellt werden kann (Bsp.: die Müllers aus der G-Straße sind eine Verbrecherfamilie).

2. Abgrenzung: Tatsachenbehauptung – Werturteile

- a) **Tatsachenbehauptung**: Äußerung über konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart, die ihrem Gehalt nach einer objektiven Klärung offenstehen und dem Beweis zugänglich sind (Bsp.: A hat einen Betrug begangen).
- b) **Werturteil**: Äußerung, die ihrem Wesen nach durch Elemente der subjektiven Stellungnahme geprägt ist und lediglich die persönliche Überzeugung des sich Äußernden wiedergibt (Bsp.: A ist ein Schwein).
- c) Enthält die Äußerung sowohl Tatsachen als auch Werthungen, so ist nach dem Schwerpunkt der Äußerung abzugrenzen.

3. Kundgabe der Äußerungen: Voraussetzung sämtlicher Beleidigungsdelikte ist, dass der Täter eine schriftliche, mündliche oder durch Gesten vermittelte Äußerung einem anderen (dem Beleidigten oder einem Dritten) gegenüber kundgibt. Hierfür ist Vorsatz erforderlich. Dabei muss die Äußerung inhaltlich verstanden werden (str.).

4. Äußerungen im Rahmen des engsten Familienkreises bleiben im Hinblick auf §§ 185, 186 StGB straflos. Dieser Grundsatz wird auf andere Vertrauensverhältnisse ausgedehnt. Erfasst wird auch der zensierte (!) Briefkontakt von Strafgefangenen mit ihren Familienangehörigen. Anderes gilt, wenn sich Familienmitglieder untereinander beleidigen.

IV. Spezialprobleme des § 185 StGB

Beleidigung: Kundgabe der Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung einer Person, die geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. – Möglich durch Werturteile, Tatsachenbehauptungen, symbolische Gesten; auch wahre Behauptungen können tatbestandsmäßig sein (Formalbeleidigung, § 192 StGB).

V. Spezialprobleme des § 186 StGB

- 1. **Behaupten**: eine Tatsache als nach eigener Überzeugung wahrinstellen, unabhängig davon, ob man die Tatsache selbst wahrgenommen hat. Die Tatsache muss gegenüber einem Dritten behauptet werden.
- 2. **Verbreiten**: eine Tatsache als Gegenstand fremden Wissens weitergeben, ohne sich diese Tatsache zu eigen zu machen.
- 3. Die **Nichterweislichkeit der Tatsache** ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. Sie muss vom Vorsatz nicht umfasst sein (nach a.M. ist aber jedenfalls pflichtwidriges Verhalten erforderlich).

VI. Die Rechtfertigungsproblematik des § 193 StGB: Erforderlich ist **a)** die Wahrnehmung **berechtigter** Interessen (Verhältnismäßigkeit), **b)** eine **Interessensabwägung** (wenigstens Gleichrangigkeit der Interessen) und **c)** ein subjektives Rechtfertigungselement.

Literatur/Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 7; Eisele, BT 1, §§ 26-32; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 5; Rengier, BT II, §§ 28, 29; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, §§ 10, 11.

Literatur/Aufsätze: Arzt, Der strafrechtliche Ehrenschutz – Theorie und praktische Bedeutung, JuS 1982, 717; Brackert, Kollektivbeleidigung und Meinungsfreiheit, JA 1991, 189; Eppner/Hahn, Allgemeine Fragen der Beleidigungsdelikte, JA 2006, 702; dies., Die Tatbestände der Beleidigungsdelikte, JA 2006, 860; Geppert, Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB), JURA 1983, 530, 580; ders., Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB), JURA 1985, 25; ders., Zur Systematik der Beleidigungsdelikte und zur Bedeutung des Wahrheitsbeweises im Rahmen der §§ 185 ff. StGB; JURA 2002, 820; ders., Zur passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengemeinschaften und von Einzelpersonen unter einer Kollektivbezeichnung, JURA 2005, 244; Hahn, Die Tatbestände der Beleidigungsdelikte, JA 2006, 860v. Heintschel-Heinegg, „Dummschwätzler“, JA 2009, 310; Hilgendorf, Ehrenkränkungen („flaming“) in Web 2.0, ZIS 2010, 208; Küpper, Grundprobleme der Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff. StGB, JA 1985, 453; Mansouri/Schirl, „Respektschellen“ und die Antwort des Strafrechts, JA 2023, 177; Tenckhoff, Grundfälle zum Beleidigungsrecht, JuS 1988, 199, 457, 618, 787, JuS 1989, 35, 198; Wolff-Reske, Die Korrespondenz zwischen Gefangenen und ihnen nahestehenden Personen als „beleidigungsfreier Raum“, JURA 1996, 184.

Literatur/Fälle: Bohnert, Die Eltern und ihr Sohn, JURA 1999, 533; Ellbogen, Der Brand im Asylbewerberheim, JURA 1998, 483; Kaspar, Ehrdelikte, JuS 2005, 526; Mavany, Die Beleidigungsdelikte in der Fallbearbeitung, JURA 2010, 594 ff.; Meyer, Schmähungen im Wahlkampf, JuS 1988, 544; Pohlreich, Strafrechtliche Grundfälle zur Meinungsfreiheit bei Ehrenschutzdelikten, JA 2020, 744; Reinbacher, Rassistischer Anschlag mit unerwartetem Ausgang, JURA 2007, 382; Steinberg/Blumenthal, Übungsfall: Politisches Lehrstück, ZJS 2011, 81; Stiel, Die Affäre B, JURA 2017, 1327; Klaus Weber, Zwischenfall beim Dämmerschoppen, JURA 1994, 261.

Rechtsprechung: BVerfGE 90, 255 – Gefangenepost I (Briefwechsel von und mit Gefangenen); BVerfGE 93, 266 – Tucholsky-Zitat („Soldaten sind Mörder“); BVerfG NJW 2007, 1194 – Gefangenepost II (beleidigungsreiche Sphäre); BVerfG NJW 2017, 1092 – A.C.A.B. (Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung); BVerfG NStZ 2022, 734 – (Beleidigung eines Staatsanwalts); BGHSt 6, 186 – GmbH (Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten); BGHSt 6, 357 – Adenauer (Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil); BGHSt 11, 67 – Sexwerbung (Beleidigung durch unverlangt Zusendung von Sexwerbung); BGHSt 18, 182 – Call-Girrling (Anforderungen an den Wahrheitsbeweis); BGHSt 36, 83 – Gelöbnisteier (Beleidigung von Bundesheeresaufzügen); BGHSt 36, 145 – Arzt (Beleidigung durch sexuelle Handlung); BGH NJW 2000, 3421 – Abtreibungsklinik (Verhältnis Meinungsfreiheit – Ehre); BGH NStZ 2018, 603 – Sexuelle Auflöser (Beleidigung durch sexuell motivierte Auflöser); BayObLG NJW 2005, 1291 – Wegelagerer (Verhältnis Meinungsfreiheit – Ehre); BayObLG BeckRS 2023, 21584 – (Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht bei Beleidigungen); OLG Hamm NStZ 2011, 42 – Lachen (Beleidigung durch Auslachen).